

2. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 2. Mai 2024 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171, in der Fassung der 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019 Seite 849-851, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019 Seite 849-851) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach den Worten „...mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle“ eingefügt:
„zur Beseitigung“.
2. In § 5 Abs. 3 wird nach „§§ 7 bis“ die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Haushaltsabfälle“ ersetzt durch das Wort „Siedlungsabfälle“
5. In § 6 Abs. 1 wird nach Nr. „13. Restabfall“ wie folgt neu aufgenommen:
„14. Altglas,
15. Verpackungsabfälle“
6. In § 6 Abs. 2 wird nach „§§ 7 bis“ die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „Depotcontainer oder“ gestrichen.

8. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.
9. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird „§ 23“ durch „§ 25“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „...im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind“ eingefügt:
„bewegliche, sperrige“.
11. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „und anderen Herkunftsbereichen“ gestrichen.
12. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sperrigkeit“ ersetzt durch das Wort „Abmessungen“.
13. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“.
14. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.
15. Der § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu aufgenommen:
„Zur Förderung der Abfallvermeidung sollen brauchbare und funktionsfähige Möbel und Gegenstände einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.“
16. § 9 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“
17. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“
18. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen gemäß ElektroG sind der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Vertreibern, Herstellern oder einem nach dem ElektroG vorgeschriebenen Bevollmächtigten zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen. Die Überlassung von Elektro- und Elektronikgeräten an Sammler, die nicht zu den gesetzlich Berechtigten gehören, ist nicht zulässig.“
19. Der § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Elektro- und Elektronikgeräte werden im Holsystem im Rahmen der kommunalen Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 8 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen können an den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen gebührenfrei abgegeben werden.
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (max. Kantenlänge größer als 50 cm) sind der Anlieferungsart und die Anlieferungszeit vorab mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.“
20. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bioabfälle“ der Halbsatz „ohne von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten befallene Pflanzenteile (z. B. „Feuerbrand“)" ergänzt.
21. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird „§ 23“ durch „§ 25“ ersetzt.

22. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.

23. In § 10 Abs. 6 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Die Eingabe von Kunststoffen aller Art ist zum Einwurf in die Biotonne nicht zugelassen. Dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. Andere als für die Bioabfallbehälter bestimmten Abfälle dürfen in das Behältnis nicht eingegeben werden.“

24. § 11 wird das Wort „Haushaltsabfälle“ ersetzt durch das Wort „Siedlungsabfälle“.

25. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsabfälle“ ersetzt durch das Wort „Siedlungsabfälle“.

26. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vergleichbaren Anfallstellen“ ersetzt durch die Worte „anderen Herkunftsbereichen“.

27. Der § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Gefährliche Siedlungsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 23 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.“

28. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

29. Der § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Nutzung der grauen Abfallsäcke für Restabfall mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“ im Sinne von § 23 Abs. 3 ist nur zulässig, wenn spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche, Altmedikamente) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) eingefüllt werden.“

30. In § 20 Abs. 2 wird „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.

31. In § 20 Abs. 3 wird „§ 23“ durch „§ 25“ ersetzt.

32. Der § 21 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 21 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 ist Hohlglas (z. B. Konservengläser).

(2) Nicht zur Kategorie Altglas gehören Tafelglas (z. B. Fenster- und Flachglas), Laborglas, Kristallglas und feuerfestes Glas.“

33. Der § 22 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 22 Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind Verpackungen gemäß

§ 3 VerpackG, so genannte Leichtverpackungsabfälle aus Kunststoff oder Metall (z.B. Joghurtbecher aus Kunststoff).“

34. § 21 (alt) wird neu zu § 23
35. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 (neu) wird der Satz „Auf Antrag kann die Nutzung von Depotcontainern mit 3,2 bzw. 5 m³ Füllraum sowie 10 m³ Presscontainern in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Die Gestattung ist widerruflich.“ gestrichen.
36. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 (neu) werden die Worte „Absetz- und Abrollcontainer“ ersetzt durch das Wort „Absetzcontainer“.
37. In § 23 Abs. 2 Nr. 5 (neu) wird nach den Worten „Altpapierbehälter mit“ die Angabe „120“ ergänzt.
38. In § 23 Abs. 7 (neu) wird die Angabe „21“ durch „23“ und die Angabe „23“ durch „25“ ersetzt.
39. § 22 (alt) wird neu zu § 24
40. In § 24 Abs. 1 Satz 1 (neu) wird „§ 22“ durch „§ 24“ ersetzt.
41. In § 24 Abs. 2 Nr. 1 (neu) wird nach den Worten „...vom Fahrbahnrand darf“ die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
42. In § 24 Abs. 2 Nr. 7 (neu) wird nach Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Neu einzurichtende Abfallbehälterschranke sind mit Dreikantschließungen auszustatten, deren Größe mit der Stadt abzustimmen ist.“
43. § 22 Abs. 5 (alt) wird gestrichen.
44. § 22 Abs. 6 (alt) wird neu zu § 24 Abs. 5
45. In § 24 Abs. 5 (neu) wird nach Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Diese Abstimmung beinhaltet insbesondere Zufahrtswege und technische Anforderungen, die Erreichbarkeit des Unterflurstandplatzes durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge, Reinigung sowie Entleerungszeiten.
Die Errichtung eines Unterflursystems bedarf der Einzelfallprüfung und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt.“
46. § 22 Abs. 7 (alt) wird neu zu § 24 Abs. 6
47. § 23 (alt) wird neu zu § 25
48. In § 25 Abs. 3 Satz 2 (neu) wird „§ 22“ durch „§ 24“ ersetzt.
49. In § 25 Abs. 4 Satz 2 (neu) wird „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.
50. In § 25 Abs. 6 (neu) wird im 2. Halbsatz nach den Worten „...(Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch“ der Text „Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt durch „Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“

51. § 24 (alt) wird neu zu § 26
52. In § 26 (neu) wird nach den Worten „...zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung“ eingefügt:
„(z. B. Unterflursysteme mit Containern)“.
53. § 25 (alt) wird neu zu § 27
54. § 27 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.
55. Der § 27 Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:
„Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den kommunalen Sammelstellen (Deponie Hängelsberge, Wertstoffhof Cracauer Anger, Wertstoffhof Silberbergweg) der Stadt anliefern. Bei den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) Cracauer Anger und Silberbergweg ist die Annahme von Garten- und Parkabfällen auf zwei Kubikmeter, die Annahme von anderen Abfällen auf einen Kubikmeter je Anlieferung begrenzt.“
56. In § 27 Abs. 2 (neu) wird nach den Worten „...aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Beachtung“ eingefügt:
„der jeweiligen Anlagengenehmigung“.
57. In § 27 Abs. 2 (neu) im 2. Halbsatz wird nach „...Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch“ der Text „Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt durch „Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)“
In § 27 Abs. 2 (neu) im letzten Halbsatz wird nach „...Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch“ der Text „Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt durch „Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)“
58. In § 27 Abs. 3 Satz 1 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch den Passus „Sammelstellen, Deponie“.
59. In § 27 Abs. 3 Satz 2 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch den Passus „Sammelstellen, Deponie“
60. § 26 (alt) wird neu zu § 28
61. In § 28 Abs. 1 (neu) wird nach Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Dabei sind Eigentumsverhältnisse (Eigentumsnachweis durch ein notariell beglaubigtes Dokument vorzulegen, u. a. Grundbuchauszug, Auszug aus dem Kaufvertrag oder Erbschein), Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben.“
62. In § 28 Abs. 3 (neu) wird Satz 2 gestrichen.
63. In § 28 Abs. 4 (neu) wird der Passus „und bei privat genutzten Grundstücken zu Wohnzwecken“ gestrichen.

64. § 27 (alt) wird neu zu § 29

65. In § 29 Satz 2 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt durch die Worte „kommunalen Sammelstelle“.

66. § 28 (alt) wird neu zu § 30

67. In § 30 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch den Passus „Sammelstellen, Deponie“.

68. § 29 (alt) wird neu zu § 31

69. § 30 (alt) wird neu zu § 32

70. In § 32 Abs. 1 Nr. 2 (neu) wird nach „§§ 5 bis“ die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.

71. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 (neu) wird „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.

72. In § 32 Abs. 1 Nr. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

„entgegen § 27 Abs. 3 (neu) bei der Anlieferung von gefährlichen Siedlungsabfällen an den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) und von Abfällen an den Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;“

73. In § 32 Abs. 1 Nr. 5 (neu) wird „§ 26“ durch „§ 28“ ersetzt.

74. In § 32 Abs. 1 Nr. 6 (neu) wird „§ 26“ durch „§ 28“ ersetzt.

75. Der § 32 Abs. 3 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Die Oberbürgermeisterin ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.“

76. Der § 33 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 33 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt.
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt
Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den Mai 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel